



## Stadt Sprockhövel - Öffentliche Bekanntmachung

### Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung vom 14.02.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 10.03.2000 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktions-sitzungen, **wozu auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Frakti-onsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) zählen**, ein Sitzungsgeld nach Maß-gabe der EntschVO in Höhe des jeweils zur Zeit gültigen Satzes. **Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.** Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sit-zungen im Jahr beschränkt.

#### Artikel 2

§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

#### § 16

#### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplanes und der Stellenübersicht der/des Eigenbetriebe(s) unter Beachtung des Beam-ten- und Tarifsrechts gem. § 74 GO NW vom Bürgermeister/von der Bürger-meisterin getroffen.

**Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleitungen oder der Betriebsleitungen betreffen, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 3ff. GO NW.**

### **Artikel 3**

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte vom Rat der Stadt Sprockhövel am 14. Februar 2008 beschlossene dritte Änderung der Hauptsatzung wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.02.2008  
Der Bürgermeister:

(Dr. Walterscheid)